

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0028-2019-kö

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus einem Brunnen für die Brauchwasserversorgung eines Milchviehstalls, mit Biogasanlage, auf dem Grundstück Flurnummer 203, der Gemarkung Frankfurt, Markt Markt Taschendorf; durch die Scharold-Schwab GbR, Frankfurt 12, 91480 Markt Taschendorf

Gegenstand:

Die Scharold-Schwab GbR, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen vom 14.12.2022 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutaufördern von Grundwasser, zum Zwecke der Brauchwasserversorgung eines Milchviehstalls.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/gr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 07.06.2023

gez. _____
Wust (Oberregierungsrat)